

1101

**Neuntes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
Vom 21. Dezember 1994**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NW) vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 449), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „7833“ durch die Zahl „8165“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „7833“ durch die Zahl „8165“ und die Zahl „3917“ durch die Zahl „4083“ ersetzt.
3. Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach Absatz 1 und der Zusatzentschädigung nach Absatz 2 vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 20 gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel.“
4. In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „499“ durch die Zahl „518“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Zahl „712“ durch die Zahl „734“ und die Zahl „1108“ durch die Zahl „1143“ sowie die Zahl „1397“ durch die Zahl „1440“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 5 wird die Zahl „2284“ durch die Zahl „2364“ und die Zahl „842“ durch die Zahl „872“ ersetzt.
7. Der 3. Abschnitt erhält folgende Überschrift:

„3. Abschnitt

Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-,
Geburts- und Todesfällen; Unterstützungen“

8. § 20 erhält folgende Überschrift:

„§ 20

Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-,
Geburts- und Todesfällen“

9. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abgeordneten und die Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten einen Zuschuß zu den

notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfavorschriften für Landesbeamte. Versorgungsempfänger im Sinne dieser Vorschrift sind ehemalige Abgeordnete, die Altersentschädigung beziehen, sowie Bezieher von Hinterbliebenenversorgung.“

10. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anstelle des Zuschusses nach Absatz 1 erhalten die Abgeordneten und Versorgungsempfänger jeweils einen Zuschuß zu ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, wenn sie nicht nach den Vorschriften des Fünften, Sechsten oder Elften Buches Sozialgesetzbuch oder des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte Anspruch auf einen Zuschuß zu ihren Versicherungsbeiträgen haben. Als Zuschuß ist die Hälfte des Höchstbeitrages zu zahlen, der bei Kranken- und Pflegeversicherungspflicht (§ 5 SGB V, § 20 SGB XI) für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse als Kranken- und Pflegekasse am Sitz des Landtags aufzuwenden wäre.“

11. § 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entschädigung nach § 5 ruht neben Versorgungsansprüchen aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst um 50 vom Hundert der Versorgungsansprüche, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1.“

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer